



# **Geschäftsreglement der Kommunikationsstelle der römisch-katholischen Kirche im Kanton Luzern**

## **1. Struktur der Kommunikationsstelle**

Die Kommunikationsstelle hat den Status einer Fachstelle mit Fachkommission. Ihre Aufgaben sind im «Leistungsauftrag der Kommunikationsstelle» formuliert und unterscheiden sich insofern von einer Fachstelle, als sie im direkten Auftrag von Synodalrat, Regionalleitung und Synode arbeitet.

## **2. Unterstellung**

- Die Kommunikationsstelle ist administrativ dem Synodalrat unterstellt.
- Die Kommunikationsstelle ist fachlich den Delegierten von Synodalrat und Regionalleitung unterstellt.
- Zielvereinbarungen und Evaluation sind Aufgaben der Fachkommission.
- Weisungsbefugnis:
  - Themen der Regionalleitung werden von der Regionalleitung direkt der Kommunikationsstelle in Auftrag gegeben.
  - Themen des Synodalrates werden vom Synodalrat direkt der Kommunikationsstelle in Auftrag gegeben.
  - Gemeinsame Themen von Synodalrat und Regionalleitung: Die Themen-Verantwortlichen beider Gremien sprechen sich miteinander ab und gelangen anschliessend an die Kommunikationsstelle. Gemeinsame Themen sind: Themen mit strukturellen Auswirkungen, Themen mit Konfliktpotenzial, gemeinsam erarbeitete Themen.
  - Divergente Themen zwischen Synodalrat und Regionalleitung: Die Delegierten des Synodalrates und der Regionalleitung sprechen miteinander das Vorgehen und das Wording zum divergenten Thema ab. Erst danach geben sie einen Auftrag an die Kommunikationsstelle.

## **3. Auswahlverfahren bei der Stellenbesetzung**

Für das Auswahlverfahren wird ein Ausschuss der Fachkommission beigezogen, in dem Synodalrat und Bistumsregionalleitung vertreten sind. Dieser formuliert einvernehmlich einen Wahlvorschlag. Der Synodalrat wählt den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin der Kommunikationsstelle.

## **4. Seelsorgerat**

Der Präsident des Seelsorgerates spricht mit der Bistumsregionalleitung die Information der Öffentlichkeit ab.

## **5. Bistumsleitung**

Die Bistumsregionalleitung kann Themen, Weisungen und Stellungnahmen des Bistums über die Kommunikationsstelle an die Öffentlichkeit bringen. Die Kommunikationsstelle informiert den Synodalrat vorgängig und rechtzeitig vor der Publikation über diese Informationsaufträge.

## **6. Synode**

Die Synode und ihre Kommissionen können ihre Informationen und Meinungen über die Kommunikationsstelle an die Öffentlichkeit bringen. Die Kommunikationsstelle informiert Synodalrat und Bistumsregionalleitung vorgängig und rechtzeitig vor der Publikation über entsprechende Informationsaufträge.

## **7. Zusammenarbeit Kommunikationsstelle und Fachstellen**

- Die Fachstellen nehmen Rücksprache mit der Kommunikationsstelle, bevor sie mit Informationen an die Öffentlichkeit treten. Dies gilt jedoch nicht für Fachartikel.
- Grundsätzlich wird angestrebt, dass Anfragen von Medien direkt an die Kommunikationsstelle gelangen.
- Die Fachstellen ziehen die Kommunikationsstelle nach Bedarf bei. Die Kommunikationsstelle entscheidet über den Grad ihrer Mitarbeit entsprechend ihrer kurzfristigen Auslastung und ihrer Prioritätensetzung.
- Die Bringschuld für Informationen, die zu veröffentlichen sind, liegt bei den Fachstellen.

## **8. Zusammenarbeit Kommunikationsstelle und Verwaltung**

- Die Verwaltung nimmt Rücksprache mit der Kommunikationsstelle, bevor sie mit Informationen an die Öffentlichkeit tritt. Dies gilt nicht für Sachauskünfte mit rein informativem Inhalt.
- Grundsätzlich wird angestrebt, dass Anfragen von Medien direkt an die Kommunikationsstelle gelangen.
- Die Verwaltung zieht die Kommunikationsstelle nach Bedarf bei. Die Kommunikationsstelle entscheidet über den Grad ihrer Mitarbeit entsprechend ihrer kurzfristigen Auslastung und ihrer Prioritätensetzung.
- Die Bringschuld für Informationen, die zu veröffentlichen sind, liegt bei der Verwaltung.

## **9. Zusammenarbeit Kommunikationsstelle und Bistumsregionalleitung / Synodalrat**

- Synodalrat und Bistumsregionalleitung ziehen die Kommunikationsstelle nach Bedarf bei.
- Bistumsregionalleitung und Synodalrat nehmen Rücksprache mit der Kommunikationsstelle, bevor sie mit Informationen an die Öffentlichkeit treten.
- Dies gilt nicht für Sachauskünfte mit rein informativem Inhalt. Bistumsregionalleitung und Synodalrat informieren die Kommunikationsstelle jedoch darüber.

- Die Kommunikationsstelle nimmt inhaltlich Rücksprache mit der Bistumsregionalleitung und dem Synodalrat, bevor sie mit Informationen an die Öffentlichkeit tritt.
- Grundsätzlich wird angestrebt, dass Anfragen von Medien direkt an die Kommunikationsstelle gelangen. Diese vermittelt entsprechend bei allen Medienanfragen.
- Die Bringschuld für Informationen, die zu veröffentlichen sind, liegt bei Synodalrat und Bistumsregionalleitung.

#### **10. Zusammenarbeit der Kommunikationsstelle mit Dekanaten, Pastoralräumen, Pfarreien und Kirchgemeinden<sup>1</sup>**

Dekanate, Pastoralräume, Pfarreien und Kirchgemeinden können mit ihren Anliegen in Sachen Information/Öffentlichkeitsarbeit an die Kommunikationsstelle gelangen. Die Honorarpflicht richtet sich nach der Honorarregelung der Fachstellen der Landeskirche.

Dekanate können im gleichen Umfang wie Pfarreien und Kirchgemeinden auf die Dienstleistungen der Kommunikationsstelle zurückgreifen.

#### **11. Prioritätensetzung der Kommunikationsstelle**

- Die grundsätzliche Prioritätensetzung der Kommunikationsstelle wird in den Zielvereinbarungen in der Fachstelle festgelegt.
- Bei einem akuten Übermass an Aufträgen oder Bedürfnissen setzt die Kommunikationsstelle Grenzen resp. Prioritäten nach Absprache mit den zuständigen Vertreter/innen von Synodalrat und Bistumsregionalleitung.
- Bei zu grossen Mengen an Informationen entscheidet die Kommunikationsstelle gemäss dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit.

#### **12. Auftritt der Kommunikationsstelle in eigenen Namen**

Die Kommunikationsstelle ist nicht befugt, in eigenem Namen in der Öffentlichkeit aufzutreten.

*Das vorliegende Geschäftsreglement der Kommunikationsstelle der römisch-katholischen Kirche im Kanton Luzern wurde am 20. Dezember 2006 anlässlich der gemeinsamen Sitzung von Bistumsregionalleitung St. Viktor und dem Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern genehmigt.*

*Überarbeitet im Mai/Juni 2010; neue Fassung durch den Synodalrat und die Bistumsregionalleitung gemeinsam genehmigt am 29. Juni 2010.*